

EUROPÄISCHE SCHULE STRAßBURG (ESS)

SCHULORDNUNG

Gemäß

- dem "Code de l'Éducation", insbesondere Artikel L. 131-8, L. 401-2, L. 511-5, R. 421-20, R. 421-5, R. 511-13
- der Verordnung n° 2014-238 vom 27. Februar 2014 zum "EPL" unter dem Namen "Europäische Schule Straßburg"
- dem Dekret n° 2015-232 vom 27. Februar 2015, bezüglich der Organisation der Europäischen Schule Straßburg
- der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen - Ref. : 2014-03-D-14-fr-1
- der Schulordnung der anerkannten Europäischen Schulen - Ref. : 2013-01-D-64-fr-4

Präambel

Die Europäische Schule Straßburg ist eine anerkannte Europäische Schule. Als solche ist die gesamte Schulgemeinschaft darauf bedacht, die Aufgaben zu erfüllen, welche einer der Gründerväter der Europäischen Union den Europäischen Schulen anvertraut hat:

"Zusammen erzogen, von Kindheit an von den trennenden Vorurteilen unbelastet, vertraut mit allem, was groß und gut in den verschiedenen Kulturen ist, wird ihnen, während sie heranwachsen, in die Seele geschrieben, dass sie zusammengehören. Ohne aufzuhören, ihr eigenes Land mit Liebe und Stolz zu betrachten, werden sie Europäer, geschult und bereit, die Arbeit ihrer Väter vor ihnen zu vollenden und zu verfestigen, um ein vereintes und blühendes Europa entstehen zu lassen."
(Jean Monnet)

Sinnvolles Lehren und Lernen erfordert gute Rahmenbedingungen und eine entsprechende Atmosphäre, in deren Mittelpunkt der Mensch stehen soll.

Den Überzeugungen Jean Monnets folgend, werden an der EES neben Wissen auch Werte vermittelt, angefangen bei Verständnis und Toleranz für andere Kulturen, mit dem Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler sich zu demokratischen Menschen entwickeln, die fähig sind, selbständig, eigenverantwortlich und sozial kompetent zu handeln.

In diesem Sinne wollen wir in dieser Präambel der Schulordnung auf folgende Prinzipien hinweisen:

- Die Mitglieder der Schulgemeinschaft gehen offen, fair und gerecht miteinander um und begegnen sich mit Wertschätzung und Respekt.
- Alle am Schulleben Beteiligten verhalten sich im Einklang mit den angeführten Prinzipien. Dazu gehört, dass jeder Verantwortung übernimmt, im Sinne des gemeinsamen und dauerhaften Ziels.
- An der EES wird soziales Engagement im schulischen und außerschulischen Bereich unterstützt und ein umwelt- und gesundheitsbewusstes Verhalten gefördert.
- Alle am Schulleben Beteiligten arbeiten gemeinsam an den angestrebten Zielen, im gegenseitigen Vertrauen und auf konstruktive Weise. Hierfür sind Transparenz und regelmäßiger Austausch von Informationen besonders wichtig.

Gemeinsam, in den entsprechenden Gremien, wird die Entwicklung der Schule überprüft und werden die bisherigen Ergebnisse und anvisierten Ziele hinterfragt.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Unterrichtsstufen und Abteilungen

Die Europäische Schule von Straßburg besteht aus drei Unterrichtsstufen:

- Vorschule (M1-M2)
- Grundschule (P1-P2-P3-P4-P5)
- Sekundarstufe (S1-S2-S3 / S4-S5 / S6-S7)

Es gibt drei Sprachabteilungen: die deutsche Abteilung (DE), die englische Abteilung (EN) und die französische Abteilung (FR). Die Wahl der Abteilung soll der Muttersprache oder einer dem Kind geläufigen Sprache entsprechen.

1.2. Die Schulzeiten (Beschluss des Verwaltungsrats vom 30. Juni 2016)

1.2.1. Einteilung des Schuljahrs

Der Schulkalender der Europäischen Schule folgt dem Kalender des Straßburger Schulamts. Das Schuljahr wird in zwei Semester aufgeteilt. Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt.

1.2.2. Studententafel und Organisation des Schülerempfangs

cycle maternel	cycle primaire P1-P2	cycle primaire P3-P5	cycle secondaire
8h00 : ouverture porte maternelle et début de l'accueil dans la classe. 8h10 : début de l'horaire officiel. 8h20 : fermeture du portail	8h00 : ouverture des portes. 8h10 : début des cours , les élèves montent avec leur professeur dans les classes.		8h00 : ouverture des portes. 8h10 : début des cours .
	8h20-8h50 8h50-9h20 9h20-9h50	8h20-9h05 9h05-9h50	T1 : 8h10-8h55 T2 : 9h00-9h45
10h10-10h40 : récréation	9h45-10h00 : snack 10h00-10h20 : récréation	9h50-10h00 : snack 10h00-10h45	9h45-9h55 : récréation
Fin des cours : 11h35	10h20-10h50 10h50-11h20 11h20-12h05	10h45-11h05 : récréation 11h05-11h55	T3 : 9h55-10h40 T4 : 10h45-11h30
11h35 -13h00 : Pause méridienne	12h05 – 13h30 : Pause méridienne	11h55-13h30 : Pause méridienne	T5 : 11h35-12h20 T6 : 12h20-13h05
13h00 : début des cours	13h30 – 14h00 14h00 – 14h30 14h30 – 14h50 : récréation 14h50 – 15h20	13h30-14h00 14h00-14h30 14h30-14h45 : récréation 14h45-15h30	T7 : 13h10-13h55 T8 : 14h00-14h45 T9 : 14h50-15h35 15h35-15h45 : récréation
15h35 : fin des cours			T10 : 15h45-16h30 T11 : 16h30-17h15 T12 : 17h15-18h00
Mercredi : 8h20-12h20	Mercredi : 8h15-12h25	Mercredi : 8h15-12h30	

1.2.3. Die wöchentliche Unterrichtszeit pro Schulstufe entspricht dem Beschluss des Obersten Rats der Europäischen Schulen.

M1 - M2	25h30
P1 - P2	25h30
P3 - P4 - P5	27h15
S1	33 Perioden zu 45'
S2	33 - 35 Perioden zu 45'
S3	31 - 33 Perioden zu 45'
S4 - S5	31 - 35 Perioden zu 45'
S6 - S7	31 - 35 Perioden zu 45'

1.3. Der Schulbesuch

1.3.1. Das Recht und die Pflicht am gesamten Unterricht teilzunehmen

Die Einschreibung einer Schülerin/eines Schülers ist mit dem Recht und der Verpflichtung verbunden, an allen dem Lehrplan entsprechenden Unterrichtsstunden teilzunehmen und die geforderte Arbeit zu leisten. Diese Verpflichtung umfasst neben der Arbeit und Mitarbeit in der Klasse auch die Erledigung der Hausaufgaben.

Die Teilnahme am gesamten Unterricht bedeutet einen regelmäßigen und pünktlichen Klassenbesuch, gemäß dem Schulkalender und dem Stundenplan, welche den Schüler/-innen am Anfang des Jahres ausgehändigt werden. Der Schüler/Die Schülerin steht während der Schulstunden unter der Verantwortung seines Lehrers/seiner Lehrerin. Die Teilnahme der Schüler/-innen am Unterricht ist notwendig, um ihre Entwicklung zu ermöglichen und ist die Voraussetzung für eine vollständige und präzise Evaluation durch die Lehrkräfte.

1.3.2. Fehlzeiten

Die Eltern verpflichten sich, die Abwesenheit ihres Kindes der Schule noch am gleichen Tag telefonisch oder per E-Mail zu melden:

- primaire-viescolaire.ees@ac-strasbourg.fr für die Grundschule,
- viesco@stras-edu.eu für die Sekundarschule.

Die Abwesenheit muss von einem gesetzlichen Vertreter über das entsprechende digitale Formular gemeldet werden, damit es als begründet gilt.

Über jede nicht im Vorhinein entschuldigte Fehlzeit werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert. Die Abwesenheit vom Unterricht muss begründet werden.

Bei seiner Rückkehr in die Schule muss die Sekundarschülerin / der Sekundarschüler sich mit seinem von den Eltern ausgefüllten und unterschriebenen Mitteilungsheft zur « Vie scolaire » begeben. Das Mitteilungsheft der Grundschüler/-innen wird von der « Vie scolaire » im Klassenzimmer kontrolliert.

Eine Beurlaubung vom Unterricht aus persönlichen Gründen muss im Vorfeld schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Die Beurlaubung vom Unterricht kann für maximal zwei aufeinander folgende Tage erteilt werden. Außer im Falle höherer Gewalt kann eine

Schülerin/ein Schüler nicht für die Woche vor Ferienbeginn und nicht für die Woche nach Ferienende beurlaubt werden.

Ob die Entschuldigung für Fehlzeiten gültig ist, wird, den gesetzlichen Regeln entsprechend, von den Erziehungsberatern überprüft.

Unentschuldigte Fehlzeiten stellen einen Verstoß gegen die regelmäßige Teilnahme am Unterricht dar und können ein Disziplinarverfahren zur Folge haben.

Jedes unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht wird als nicht gerechtfertigte Fehlzeit eingestuft.

Die Gesamtheit der Fehlzeiten und Verspätungen, entschuldigte wie nicht entschuldigte, werden auf den Semesterzeugnissen eingetragen.

1.3.3. Abwesenheit bei B-Tests

Ein B-Test (ab der S4) entspricht einer Prüfung. Die Schule wendet die in der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen angegebene Regelung an (siehe Artikel 30-3. f) i.): „Bei Abwesenheit eines Schülers bei einer Prüfungsarbeit in den Klassen 4 bis 6 haben die gesetzlichen Vertreter des Schülers unmittelbar oder am darauffolgenden Tag dem Direktor der Schule den Grund dieser Abwesenheit mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, um die Abwesenheit zu begründen. In allen anderen Fällen entscheidet der Direktor, ob die Abwesenheit gerechtfertigt ist oder nicht.“ Wenn die Abwesenheit andere als medizinische Gründe hat, muss seine entsprechende offizielle Bescheinigung (Einbestellung, Anwesenheitsbestätigung) vor oder unmittelbar nach der Abwesenheit der Schülerin / des Schülers vorgelegt werden.

In Übereinstimmung mit der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen wird jede Prüfungsarbeit bei nicht begründeter bzw. nicht fristgerecht begründeter Abwesenheit mit null Punkten bewertet.

1.3.4. Verspätungen

Die Eltern müssen die Verspätungsmittelung gegebenenfalls innerhalb von 24 Stunden nach der Verspätung ausfüllen und der „Vie scolaire“ übermitteln.

Die Verspätungen werden informatisch vermerkt. Bei wiederholten Verspätungen kann die Schule entsprechende Maßnahmen ergreifen (Elterngespräch, Sanktionen, ...)

Eine Verspätung im Laufe des Tages, außerhalb der ersten Unterrichtsperiode des Tages kann lediglich von der „Vie Scolaire“ unter der Leitung der Erziehungsberater entschuldigt werden. Die Schüler/-innen dürfen den Unterrichtsraum nach Unterrichtsbeginn nicht mehr betreten. Sie haben sich gegebenenfalls in den Arbeitsraum zu begeben.

1.4. Rechte und Pflichten der Schüler/-innen

1.4.1. Achtung vor sich selbst, vor den Mitmenschen und dem schulischen Umfeld

Die Achtung der Mitmenschen und des Umfelds ist ein grundlegendes Prinzip: Achtung des Anderen, Höflichkeit, der Schul- und Arbeitssituation angemessene Kleidung, ein verantwortungsvoller Umgang mit den Räumlichkeiten und dem Unterrichtsmaterial.

Harmonie und Sicherheit sind ein Recht für alle: die Grundregeln der Höflichkeit müssen von allen eingehalten werden. Die Schüler/-innen, ihre Familien und das Schulpersonal untersagen sich jegliche Verhaltensweisen, Gesten oder Worte, welche die Funktion oder die Achtung der Mitmenschen beeinträchtigen könnten. Erpressung, Diebstahl und Mobbing jeglicher Art sind in der Schule verboten.

Bei einer vorsätzlichen bzw. unbeabsichtigten Beschädigung kann eine finanzielle Entschädigung von den Familien gefordert werden, ohne eine Wiedergutmachungsmaßnahme seitens des Schülers/der Schülerin auszuschließen, von dem/der der Schaden verursacht wurde.

1.4.2. Neutralität und Laizität

Gemäß dem "Code de l'éducation", ist das "Tragen von Kleidung oder Zeichen, mit denen die Schüler offen ihre Religionszugehörigkeit zeigen, verboten" Keine Familie kann religiöse Gründe geltend machen, um eine Schülerin/einen Schüler vom obligatorischen Unterricht befreien zu lassen.

1.4.3. Rechte und Pflichten bezüglich der Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit ist in der Schule im gesetzlichen Rahmen garantiert. Beschimpfungen, Rassismus und Diskriminierung sind untersagt.

2. Organisation der Schule

2.1. Betreten und Verlassen des Schulgebäudes

2.1.1. Schüler/-innen der Vorschule

Die Kinder werden von den Eltern oder einer Begleitperson zur Lehrkraft oder zur außerschulischen Betreuung gebracht.

Der Empfang der Schüler/-innen in der Klasse muss bis 8 Uhr 30 erfolgen.

Am Ende jedes Halbtags können die Schüler/-innen, gemäß des Stundenplans der Schule, von den Eltern oder von schriftlich bestimmten Personen, die der Direktion vorgestellt worden sind, abgeholt werden.

2.1.2. Schüler/-innen der Grund- und Sekundarschule (P1 bis S4)

Bevor die Schüler/-innen das Schulgebäude betreten, stehen sie unter der alleinigen Verantwortung der Eltern. Die Beaufsichtigung beschränkt sich auf das Schulgebäude, vom Betreten desselben bis zum Unterrichtsende.

Schüler/-innen, die nicht in der Schule zu Mittag essen, haben die Erlaubnis, die Schule nach der letzten Unterrichtsstunde des Halbtags zu verlassen.

Schüler/-innen, die in der Schule zu Mittag essen, müssen von der ersten bis zur letzten Unterrichtsstunde in der Schule bleiben. Sie dürfen die Schule erst nach der letzten Unterrichtsstunde verlassen.

Im Falle einer Freistunde zwischen zwei Unterrichtsstunden bleiben alle Schüler/-innen der S1 bis S4 in der Schule. Sie können sich in den Arbeitsraum, in das Learning Center oder in ihren Aufenthaltsraum (siehe 3.2) begeben.

Müssen Schüler/-innen die Schule während der Unterrichtszeit ausnahmsweise verlassen (zum Beispiel Arzttermin) oder bewirkt die Abwesenheit eines Lehrers, dass Schüler/-innen über mehr als zwei Freistunden verfügen, müssen die gesetzlichen Vertreter der Schule eine Einverständniserklärung auf elektronischem Weg über Myschool übermitteln, in deren Rahmen sie die Verantwortung übernehmen, damit ihr Kind die Schule verlassen darf.

2.1.3.Schüler/-innen der Sekundarschule (S5 bis S7)

Außerhalb der Unterrichtsstunden dürfen die Schüler/-innen der S5 bis S7 das Schulgebäude jederzeit verlassen. Sie sollen sich auch in freie Klassenräume, in ihren Aufenthaltsraum (siehe 3.2) oder in das Learning Center (siehe Anhang) begeben.

2.1.4.Eltern und Besuch

Der Zugang zur Schule ist bestimmten Regeln unterworfen. Eltern und Besucher/-innen können das Schulgebäude nur zu den Empfangszeiten betreten, müssen sich an der Loge anmelden, und sind verpflichtet, die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu respektieren. Eltern oder Besucher/-innen können nicht ohne Erlaubnis frei durch das Gebäude gehen.

2.1.5.Außenstehende Personen

Freiwillige Mitarbeiter/-innen, vor allem Schülereltern, müssen von der Schulleitung die Erlaubnis bekommen, während der Schulzeit mitzuhelfen.

2.1.6.Besuchsregelung für auswärtige Schüler/-innen

Besuche externer Schüler/-innen sind für ehemalige Schüler/-innen und Austauschpartner/-innen erlaubt. Ein schriftlicher Antrag muss dem Direktor der Sekundarschule bzw. des Grundschul- sowie Vorschulbereichs spätestens 48 Stunden im Voraus übermittelt werden. Die Schule informiert die Familien über die Empfangsbedingungen, sollte dem Besuch stattgegeben werden.

Eine Vereinbarung wird für Besuche abgeschlossen, welche die Teilnahme an mindestens einer Unterrichtsperiode beinhalten.

Jeder Besucher muss einen Besucherausweis tragen.

2.1.7.Schulausflüge

Die Schüler/-innen stehen bei einem Schulausflug vom Ausflugsbeginn bis zum angekündigten Ende des Ausflugs sowie vom Ausgangsort bis zum vorgesehenen Ankunftsort unter der Verantwortung des ausrichtenden Lehrers.

Schüler/-innen der Stufen S5 bis S7 dürfen bei einem Ausflug in die Stadt Straßburg auf vorherigen Antrag der Eltern sowie unter Vorbehalt des Einverständnisses der Schulleitung vom Ausflugsort aus unmittelbar nach Hause gehen, sofern sie im Laufe des halben Tages (für Schüler/-innen, die nicht in der Schule zu Mittag essen) oder des Tages (Kantinennutzer/-innen) keinen Unterricht mehr haben.

2.2. Ortswechsel der Schüler/-innen

2.2.1.Allgemeines Verhalten

Ortswechsel innerhalb des Schulgebäudes, vor allem beim Wechsel der Klassenräume, finden ruhig statt, ohne zu laufen, damit die anderen Schüler/-innen nicht gestört werden.

2.2.2.Pausen

Zur Pause begeben sich alle Schüler/-innen in den Hof. Auf den Stufen im Hof dürfen sich nur die Schüler/-innen der Sekundarschule aufhalten.

Im Hof sind gefährliche Spiele verboten. Die Verwendung von großen Bällen (Fußball, Basketball...) bleiben dem Sportunterricht vorbehalten und sind nur unter der Verantwortung

eines Erwachsenen möglich. Ballspiele im überdachten Hof und bei Regen sind verboten. In den Pausenhöfen sind lediglich von der Schule zur Verfügung gestellte Schaumstoffbälle erlaubt. Die Sitzstufen im Hof sind keine Spielfläche und sind nur unter Aufsicht von Erwachsenen bei besonderen Anlässen zugänglich.

Der Zutritt über die Schutzgeländer hinaus ist streng verboten und kann zu Disziplinarstrafen führen.

Der Arbeitsraum und der Aufenthaltsraum S1-S4 sind während der Pausen geschlossen.

Ein Ortswechsel während der Unterrichtszeiten muss die Ausnahme bleiben.

2.2.3. Verwendung der Schließfächer

Aus Sicherheitsgründen können die Schüler/-innen keine Gegenstände in den Fluren oder im Pausenhof abstellen. Daher wird jeder Schülerin/jedem Schüler des Sekundarbereichs von der Erziehungsberatung ein Schließfach zugeteilt. Dieses muss mit einem persönlichen Vorhängeschloss gesichert werden.

Die Schließfächer müssen jedes Trimester, anlässlich der Weihnachts- und Frühjahrsferien sowie am Ende des Schuljahres leer geräumt werden.

2.3. Die Sicherheit

2.3.1. Die Sicherheit der Personen

Die Sicherheitsbestimmungen hängen aus und müssen allen bekannt sein. Im Falle eines Alarms befolgt der verantwortliche Erwachsene die je nach Situation ausgegebenen Anweisungen (Einschließung oder Evakuierung der Schüler/-innen.)

Es ist strengstens verboten, die Feuerlöscher oder andere der Sicherheit dienende Gerätschaften zu berühren.

Die Benutzung der Flucht- und Rettungswege ist desgleichen ausschließlich für Notfälle sowie dem Personal der Schule vorbehalten.

2.3.2. Das Tragen des Labormantels bei wissenschaftlichen Experimenten

Das Tragen des Labormantels ist für Experimente in Chemie und im Chemielabor in S6 und S7 verpflichtend. Er wird von den Familien gekauft.

2.3.3. Gefährliche Gegenstände und Verbote

Messer, Werkzeuge und andere spitze und/oder gefährliche Gegenstände, sowie Wurfgeschosse (Schneebälle, Steine usw....) sind im Schulgebäude verboten. In der Vor- und Grundschule sind Lutscher nicht erlaubt.

Das Rauchen von Zigaretten, auch elektronischer Zigaretten, ist im Schulgebäude verboten. In unmittelbarer Nähe der Schule, im Interesse jüngerer Schüler/-innen und anderer Nichtraucher/-innen wird von rauchenden Schüler(n)/-innen, Angestellten und Eltern ein verantwortungsbewusstes und gemeinschaftsbewusstes Verhalten erwartet.

Gleichermaßen ist das Mitbringen von Alkohol und illegalen Substanzen und deren Konsumation im Umfeld der Schule streng verboten. Im Falle eines Verstoßes wird der Schüler/die Schülerin sanktioniert und die Schule verständigt die Behörden.

2.3.4. Wertgegenstände und außerschulische Objekte

Wertgegenstände und außerschulische Objekte gehören nicht in die Schule. Für ihren Verlust oder im Falle eines Diebstahls ist allein der/die Besitzer/-in verantwortlich.

2.3.5. Verwendung des Mobiltelefons

Im Vorschul- und Primarbereich ist die Nutzung von Mobiltelefonen untersagt.

Im Sekundarbereich ist die Verwendung eines Mobiltelefons oder anderer elektronischer Kommunikationsendgeräte verboten.

Im Sekundarbereich ist deren Verwendung in der S1, S2, S3 und S4 generell nicht erlaubt. Mobiltelefone werden nur in der S5, S6 und S7 im Aufenthaltsraum („Foyer“) geduldet, nirgendwo sonst. Das Schulpersonal achtet jedoch darauf, eine übermäßige Nutzung elektronischer Geräte zu begrenzen. In Klassenräumen und im Learning Center müssen Telefone ausgeschaltet sein.

2.4. Räumlichkeiten

2.4.1. Bewusster Umgang mit den Räumen und dem Material

Die Schüler sind, ebenso wie das Personal, dafür verantwortlich, den guten Zustand der Räumlichkeiten, des Mobiliars und des Unterrichtsmaterials zu wahren. Jede(r) Schüler/-in geht mit dem geliehenen Material verantwortungsvoll um. Lehrkräfte und Schüler/-innen achten darauf, die Unterrichtsräume sauber und aufgeräumt zu verlassen. Im Falle einer Beschädigung müssen die Eltern für den Ersatz des Materials sorgen.

Die Schüler/-innen werden gebeten, eventuell bemerkte Beschädigungen umgehend zu melden.

2.4.2. Zugang zu den Klassenräumen

Nach der Schule sind die Klassenräume den Schüler(inne)n nicht mehr zugänglich. Vergessene Gegenstände können am nächsten Tag abgeholt werden.

2.4.3. Die Schultoiletten

Die Toiletten können in den Fünf-Minuten-Pausen, in den großen Pausen sowie in der Mittagspause benutzt werden. Aus Rücksicht auf andere Benutzer/-innen ist es wichtig, mit dazu beizutragen, die Toiletten sauber zu halten.

2.5. Die Gesundheit

2.5.1. Hygienische Vorschriften und Gesundheit

Bei gesundheitlichen Problemen wird die Schülerin/der Schüler zur Krankenpflegerin gebracht. In keinem Fall darf sie oder er das Schulgebäude ohne Zustimmung der Schulleitung verlassen. Diese Bestimmung gilt für alle Schüler/-innen.

Die Eltern füllen zu jedem Schuljahresbeginn den Auskunftsbogen für Notfälle aus.

Wenn Kinder sich verletzen oder krank werden, werden die Eltern umgehend darüber informiert.

2.5.2. Erste Hilfe in der Schule

Im Falle eines schweren Unfalls benachrichtigt die Schule den Notfalldienst und die Familien.

SAMU Notruf Festnetz: 15

SAMU Notruf Mobilfunknummer: 112

Kindernotdienst: 119

Telefonnummer Mobbing: 3018

Jeder, der Zeuge eines Notfalls ist, informiert darüber unmittelbar die Schulleitung.

2.5.3. Spezifische Protokolle und die Einnahme von Medikamenten

Für Schüler/-innen, die unter Allergien, einer chronischen oder saisonbedingten Krankheit leiden und aus diesem Grund täglich oder im Notfall Medikamente einnehmen müssen, wird mit dem Schularzt im Voraus ein sogenanntes PAI (*projet d'accompagnement individualisé*/ individuelles Begleitprotokoll) erstellt. Ohne ein entsprechendes Begleitprotokoll werden in der Schule keine Medikamente verabreicht.

Nur das medizinische Personal darf Medikamente verabreichen.

2.5.4. Vorbeugung gegen Läuse in der Schule

Es wird den Familien empfohlen, die Haare ihrer Kinder regelmäßig zu kontrollieren.

2.5.5. Privatversicherungen

Es wird den Eltern unbedingt empfohlen, für ihre Kinder eine Versicherung abzuschließen, und zwar zum Selbstschutz (Unfallversicherung) oder für Unfälle, die einen Dritten betreffen (Haftpflichtversicherung); eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist verpflichtend für außerunterrichtliche Aktivitäten und Ausflüge.

2.6. Die Kantine

Die Kantine ist fünf Tage pro Woche geöffnet, mit der Möglichkeit sich für drei, vier oder fünf festgelegte Tage einzuschreiben. (siehe Einschreibemodalitäten im Anhang).

Es gibt vier verschiedene Möglichkeiten:

- Demi-pensionnaire : Die Schülerin / Der Schüler isst in der Schulkantine zu Mittag. Sie/Er bleibt während der gesamten Mittagspause in der Schule.
- "Lunch box" : Dieser Service wird vom Elternverein, der APE-EES, für die Klassenstufen M1 bis S4 angeboten. Die Schülerin / Der Schüler bleibt während der gesamten Mittagspause in der Schule.
- „Externe“ (Klassenstufen S1 bis S4): Die Schülerin / Der Schüler steht unter der Verantwortlichkeit ihrer/seiner Eltern. Die Schüler/-innen sind aus Gründen der Sicherheit und Verantwortlichkeit nicht befugt, in der Schule oder in unmittelbarer Nähe der Schule zu essen.
- Die externen Schüler/-innen der Klassenstufen S5 bis S7 dürfen in der Schule essen, allerdings nur in ihrem Aufenthaltsraum und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

3. Spezifische Regeln

3.1. Sportunterricht

Der Schulsport ist für alle verbindlich und wird in allen Jahrgangsstufen evaluiert.

Adäquate Sportkleidung ist verpflichtend.

Die vollständige oder teilweise Einschränkung der Teilnahme am Sportunterricht bedeutet nicht eine Befreiung vom Sportunterricht: die körperliche Teilnahme am Unterricht wird nicht mehr als

einzigmögliches Mittel zum Erlernen einer Sportart verstanden. Falls die Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich ist, muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Jede medizinisch begründete Einschränkung der Teilnahme am Sportunterricht kann vom Schularzt kontrolliert werden.

Die Schüler/-innen der Klassen S5 bis S7 können sich allein von der Schule zu den Sportanlagen begeben, auch während der Unterrichtszeit.

3.2. Organisation des Aufenthaltsraums der Schüler (Sekundarstufe)

Für die Schüler/-innen der Sekundarstufe stehen zwei Aufenthaltsräume zur Verfügung.

- Der eine Aufenthaltsraum, für die Schüler/-innen der ersten Jahre der Sekundarstufe, steht unter der Aufsicht der Erziehungsassistent*innen.
- Der zweite Raum wird von den Schülerinnen und Schülern der Klassen S5 bis S7 selbst verwaltet. Externe Schüler/-innen der Klassen S5 bis S7 können im Aufenthaltsraum essen, aber nur dort.

Eine von den Schülerinnen und Schülern entworfene Raumordnung regelt die Nutzung der beiden Aufenthaltsräume.

Die Schüler/-innen verpflichten sich dazu, die Aufenthaltsräume sauber zu halten.

4. Der Dialog mit den Schülern und den Familien

4.1. Interne Gremien

4.1.1. Die Europäische Schule Straßburg ist eine lokale öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung mit internationaler Ausrichtung (EPLEI – *Établissement Public local d'Enseignement International*) :

Die Europäische Schule von Straßburg ist eine lokale, öffentliche Bildungseinrichtung, eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie wird von einem Verwaltungsrat geleitet, dem Entscheidungsträger der Schule. Seine Zusammensetzung wird durch das Dekret vom 27.02.2015 festgelegt. Aus dem Verwaltungsrat ergeben sich verschiedene Gremien:

- ❑ die Disziplinarkonferenz
- ❑ die Kommission für Hygiene und Sicherheit ;
- ❑ die Ausschreibungskommission (im Falle öffentlicher Ausschreibungen) ;
- ❑ der Ausschuss für Gesundheits- und Bürgerschaftserziehung (CESC) ;
- ❑ der Erziehungsbeirat

4.1.2. Die spezifischen Gremien der Europäischen Schule von Straßburg:

Gemäß der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen tagen in der Schule folgende Gremien:

4.1.2.1. Klassenkonferenzen:

Die Zusammensetzung der Klassenkonferenzen wird von der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen vorgeschrieben. Das pädagogische Team trifft sich am Ende jedes Semesters, um die Leistungen und das Verhalten der Schüler/-innen zu beurteilen.

4.1.2.2. Erziehungsbeirat:

An jeder Schule werden zwei Erziehungsbeiräte, einer für die Vor- und Grundschule, der zweite für die Sekundarschule eingesetzt. Jeder dieser Erziehungsbeiräte tritt im Laufe eines Semesters

grundsätzlich zweimal zusammen. Er setzt sich aus den gewählten Vertreter(inne)n des Lehrpersonals, der Elternvereinigung und der Schülerschaft zusammen. Der Erziehungsbeirat kann zur Prüfung von Problemen, die die gesamte Schule betreffen, gemeinsame Sitzungen abhalten: sie bilden dann den Erziehungsrat (s. *Code de l'éducation*, Art. D. 421-165).

Aufgabe des Erziehungsbeirats ist es, die günstigsten Voraussetzungen für einen effizienten Unterricht und zur Förderung positiver und stimulierender menschlicher Beziehungen zu schaffen. Es wird insbesondere über Maßnahmen verhandelt, die geeignet sind, den europäischen Charakter der Schule zu bekräftigen. Es können auch Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Es können Beschlüsse gefasst werden, die den zuständigen Stellen der Europäischen Schulen zugeleitet werden. Trifft der Direktor/die Direktorin eine Entscheidung, die einem Vorschlag der Konferenz für Erziehungsfragen zuwiderläuft, so ist dies zu begründen. Diskussionen über individuelle Angelegenheiten sind auszuschließen.

4.1.2.3. Das Schülerkomitee

Die Schüler/-innen der Sekundarschule sind in einem Schülerkomitee vertreten, das einmal im Monat tagt. Zu Beginn eines jeden Schuljahres wählen die Schüler/-innen einer Klasse eine Klassensprecherin/einen Klassensprecher und einen stellvertretenden Klassensprecher/eine stellvertretende Klassensprecherin. Alle Klassensprecher/-innen sind im Schülerkomitee vertreten und wählen unter sich die Personen aus, die in den verschiedenen Schulgremien vertreten sind. Die Wahlmodalitäten werden in einer Betriebsordnung des Schülerkomitees festgelegt.

Darüber hinaus besteht ein Schülerverein, nämlich das Student Board. Schüler/-innen ab 15 sind eingeladen, Mitglied dieses Vereins zu werden.

4.2. Anerkennung, Strafen und Disziplinarmaßnahmen

4.2.1. Anerkennung der Schüler/-innen

In der EES haben die Lehrkräfte ein besonderes Augenmerk auf die Bemühungen der Schüler/-innen hinsichtlich ihrer Arbeit, ihrer Beteiligung am Schulleben, ihrer Solidarität, ihres Verantwortungsgefühl sich selbst ihren Kamerad(inn)en gegenüber. Diese Anerkennung soll das Gefühl der Zugehörigkeit zur Schule stärken und ihre Teilnahme am Leben der Gemeinschaft fördern.

4.2.2. Strafen

Die Strafen und Disziplinarmaßnahmen werden vom "*Code de l'Education*" und dem Dekret vom 25. August 2011 vorgeschrieben.

Sie können von den Lehrpersonen, den Erziehungsberatern oder auf Anfrage eines anderen Mitglieds der Schulgemeinschaft umgehend angewandt werden.

Davon sind betroffen:

- geringe Verstöße gegen die Pflichten als Schüler/-in
- Störungen des Klassen - oder des Schullebens

Ein Schüler/ Eine Schülerin darf nicht daran gehindert werden, in die Pause zu gehen, weder als Strafe noch um eine Arbeit zu beenden.

Mögliche Strafmaßnahmen:

- die Benachrichtigung der Eltern (im Mitteilungsheft)
- eine mündliche oder schriftliche Entschuldigung für den Verstoß
- eine zusätzliche Arbeit
- ein Verhaltensbogen (in der Grundschule)

- der Ausschluss aus der Klasse (in der Sekundarschule)
- Nachsitzen

Eine Bestrafung kann ein Gespräch der Mitglieder der Schulgemeinschaft (Lehrer/-innen, Erziehungsberater, Schulleitung) mit den Eltern zur Folge haben.

Es ist erlaubt, einen Schüler/eine Schülerin zeitweise und unter Aufsicht aus der Klassengemeinschaft auszuschließen, wenn er/sie durch sein Verhalten die Klassengemeinschaft stört oder sich selbst oder andere in Gefahr bringt.

4.2.3. Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen werden in der Sekundarschule vom Direktor/von der Direktorin oder der Disziplinarkonferenz ergriffen.

Davon sind betroffen:

- Vergehen gegen Personen und Gegenstände
- schwerwiegende Verstöße gegen die Schülerpflichten

Disziplinarmaßnahmen :

- Verwarnung, Rüge
- Initiativen zur Wiedergutmachung
- zeitweiliger Ausschluss aus der Klasse
- zeitweiliger Ausschluss aus der Schule - mit teilweiser oder vollständiger Bewährung
- endgültiger Ausschluss (kann nur von der Disziplinarkonferenz ausgesprochen werden)

Alternative Regelungen können vorgeschlagen werden.

4.2.4. Die Disziplinarkonferenz

Vorsitzender der Disziplinarkonferenz ist der Direktor/die Direktorin oder der/die Stellvertreter/-in.

Die Disziplinarkonferenz hat die Aufgabe, schwere Verstöße eines Schülers/einer Schülerin gegen die Schulordnung zu untersuchen und eine angemessene Erziehungsmaßnahme zu finden. Sie garantiert die Umsetzung der Vorbeugungs- und Unterstützungsmaßnahmen, der Initiativen zur Wiedergutmachung und alternativer Regelungen.

4.3. Kommunikation Schule-Familien

4.3.1. Sprechstunde für die Eltern

Zu Beginn des Schuljahres gibt die Lehrkraft eine außerhalb ihrer Unterrichtszeit liegende Stunde in der Woche bekannt, in der sie den gesetzlichen Vertreter(inne)n der Schüler nach Terminvereinbarung zu einer Aussprache über die Situation ihres Kindes zur Verfügung steht. Diese Sprechstunden werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

4.3.2. Kommunikationsmittel zwischen der Schule und der Familie

4.3.2.1. Das Mitteilungsheft

Zu Beginn jedes Schuljahres wird jedem Schüler/jeder Schülerin ein Mitteilungsheft überreicht, das alle wichtigen von der Schulleitung und den Lehrkräften gegebenen Informationen beinhalten soll. Es soll regelmäßig von den Familien durchgesehen werden. Manchmal ist auch eine Unterschrift notwendig.

Dieses Mitteilungsheft kann von den Eltern auch dazu verwendet werden, einen Gesprächstermin mit einem Lehrer/einer Lehrerin, einem Erziehungsberater oder der Schulleitung zu vereinbaren.

Die Schüler/-innen müssen ihr Mitteilungsheft immer bei sich tragen, es wird am Eingang des Schulgebäudes kontrolliert.

Bei Verlust oder Beschädigung des Mitteilungshefts muss ein neues gekauft werden.

4.3.2.2. Das digitale Schulnetzwerk und E-Mail-Kontakte

Ein Schulnetzwerk wird allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zur Verfügung gestellt: den Schüler(inne)n, den Eltern, den Lehrer(inne)n und der Schulleitung.

Man findet darin die Stundenpläne, die Evaluationen und die Lernergebnisse der Schüler/-innen. Das Schulnetz kann auch als Kommunikationsmittel für E-Mail-Korrespondenz verwendet werden. Jede Lehrperson kann mittels des Schulnetzwerkes über ihre dienstliche Email-Adresse kontaktiert werden.

4.3.2.3. Die Schul-Homepage

Die Schul-Homepage www.ee-strasbourg.eu dient als Informationsraum für das Schulleben. Sie sollte regelmäßig konsultiert werden.

4.4. Eltern

Die Wahl der im Verwaltungsrat (CA) vertretenen Elternvertreter/-innen findet, dem geltenden Recht entsprechend, vor Ablauf der siebten Woche nach Schuljahresbeginn statt.

Anhang:

Anti-Mobbing-Charta

Hausaufgabenregelung

Kantinenordnung

Regelung der Internetnutzung

Die oben stehenden Regelungen habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Die / Der Erziehungsberechtigte

Die Schülerin / Der Schüler